

Übersicht: Notwehr (§ 32 StGB)

I. Notwehrlage (gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut)

- Angriff: Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. H.M.: Ein Angriff ist auch durch Unterlassen möglich, wenn eine bestehender Garantenstellung nicht beachtet wird.
- gegenwärtig: Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig: Angriff, der im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. H.M.: auch bei schuldlos Handelnden gegeben.
- auf ein notwehrfähiges Rechtsgut: Jedes geschützte Gut von sich oder einem Dritten (Nothilfe). Grundsätzlich aber nicht Güter der Allgemeinheit.

II. Notwehrhandlung gegenüber dem Angreifer

- erforderliche Notwehrhandlung: Erforderlich i.w.S. ist die Verteidigung (gegen den Angreifer), die **geeignet** ist, den Angriff sofort zu beenden oder zu erschweren und das **relativ mildeste Mittel darstellt** (Erforderlichkeit i.e.S.). H.M.: Einschränkungen bei lebensgefährlichen Abwehrhandlungen (z.B. Waffengebrauch).
- gebotene Notwehrhandlung: (sozialethische Schranken des Notwehrrechts)
 - ⇒ Einschränkungen bei Rechtsmissbräuchlichkeit, diskutierte Fallgruppen:
 - Angriff erkennbar schuldlos oder (str.) mit verminderter Einsichts- oder Handlungsfähigkeit Handelnder (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Angriff von Person, die sich erkennbar in rechtserheblichem Irrtum befinden (mangelndes Rechtsbewährungsinteresse)
 - Bagatellangriffe
 - krasses Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung durch den Angriff und der mit der Verteidigung verbundenen Beeinträchtigung. Str. ob wegen Art. 2 EMRK Tötung wegen Angriff auf Sachwerte generell ausscheidet.

- Notwehrprovokation (bei Absichtsprovokation nach h.M. sogar Ausschluss des Notwehrrechts)
 - enge Familienangehörige (str.)
 - Menschenwürde (str., Folter und Androhung von Folter ist kein erlaubtes Notwehrmittel [wird teilweise nur für Hoheitsträger als eingeschränkt angesehen])
- ⇒ ggf: Ausweichen-Schutzwehr-Trutzwehr oder Ausschluss des Notwehrrechts

III. Subjektives Notwehrelement

- Kenntnis der Notwehrlage
- h.M.: Wille zur Abwehr des Angriffs